



## Amtliche Bekanntmachung

### Wahlbekanntmachung

Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

**Die Wahlzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.**

Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist in zwei Wahlkreise mit 143 Stimmbezirken eingeteilt. Der Wahlkreis 56 - Oberhausen I - umfasst die Stimmbezirke in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen und Osterfeld. Der Wahlkreis 57 - Oberhausen II - Wesel I - umfasst die Stimmbezirke des Stadtbezirkes Sterkrade und vom Kreis Wesel die Gemeinde Dinslaken.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Zimmer-Nr. 5, UG, eingesehen werden.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. April 2022 bis 24. April 2022 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der Wähler/die Wählerin soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen, deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/der Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl des/der Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme geheim ab.**

Der Wähler/Die Wählerin gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)

durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) und in § 48 der Landeswahlordnung (LWahlO) festgelegt.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle im Wahlraum oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises (Ausweispflicht) oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen oder eine der Sofortwahlstellen aufsuchen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr bei der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich Wahlen, 46042 Oberhausen, eingeht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.

Für die Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 65 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 15. Mai 2022, um 16:00 Uhr, in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen, und im Heinrich-Heine-Gymnasium, Lohstr. 29, 46047 Oberhausen, zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist öffentlich.

Ein Wähler/Eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 LWahlG).

## INHALT

Amtliche Bekanntmachung

Seite 79 bis 80

|  |  |  |
|--|--|--|
| Herausgeber:<br>Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,<br>Pressestelle, Virtuelles Rathaus,<br>Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,<br>Telefon 0208 825-2116<br>Online-Abonnement zum Jahresbezugs-<br>preis von 16,-- Euro,<br>Post-Abonnement zum Jahresbezugs-<br>preis von 28,-- Euro<br>das Amtsblatt erscheint zweimal im<br>Monat | <b>K 2671</b><br><br>Postvertriebsstück<br><br>- Entgelt bezahlt -<br><br>DPAG |  |
|--|--|--|

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben, eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin ist unzulässig.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a des Strafgesetzbuches (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 StGB).

Oberhausen, 29.04.2022

gez.:  
Schrantz  
Oberbürgermeister